

Statuten des EHC Kloten

I Name, Sitz, Zweck und Mittel

Name, Sitz	Art. 1	Unter dem Namen „Eishockey-Club Kloten“ (EHC Kloten) wurde am 3. Dezember 1934 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kloten gegründet.
Zweck	Art. 2	<p>1 Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Eishockeysportes in Kloten und seinen umliegenden Regionen. Er fördert die sportliche Tätigkeit und die Kameradschaft, insbesondere von Jugendlichen, sowohl im Rahmen des Breiten- als auch des Spitzensportes.</p> <p>2 Der Eishockey-Club Kloten ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV) und des Kantonalen Zürcherischen Eishockey-Verbandes (KZEHV) und unterzieht sich den Statuten und Vorschriften dieser Verbände.</p> <p>3 Die Pflichten und Rechte gegenüber der EHC Kloten Sport AG werden im Zusammenarbeitsvertrag geregelt.</p>
Mittel	Art. 3	<p>Der Eishockey-Club Kloten sucht den genannten Zweck im Rahmen von Eishockey zu erreichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Teilnahme an Schweizer- und Regionalmeisterschaften,b) Teilnahme an Cup-Spielenc) Teilnahme an Freundschaftsspielen und Turnieren,d) Aktivitäten, die geeignet sind, Freunde für den Eishockeysport zu gewinnen,e) Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern und mit anderen Eishockeyclubs,f) Aktive Förderung des Eishockeysportes bei der Jugend.

II Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 4	<p>1 Der Eishockey-Club Kloten besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aktiven, (Senioren & Damen)b) Nachwuchs-Mitglieder (Novizen, Mini, Moskito, Piccolo und Bambini)c) Gönner-, Supporter- und „Red-Line“-Mitgliederd) Freimitgliedere) Ehrenmitglieder
-------------------	---------------	--

- 2 Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SEHV nicht mehr im Juniorenalter stehen und den Eishockeysport aktiv beim EHC Kloten ausüben.
- 3 Als Nachwuchsmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SEHV im Juniorenalter (bis 16 Jahre) stehen und den Eishockeysport aktiv beim EHC Kloten betreiben.
- 4 Als Gönner-, Supporter-, oder „Red-Line“-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen aufgenommen werden, die dem Eishockeysport und EHC Kloten verbunden sind und den Vereinszweck unterstützen.
Funktionäre erhalten den Status eines Gönnermitgliedes.
- 5 Als Freimitglieder werden Aktiv-, Vorstandsmitglieder sowie weitere Funktionäre nach 15 Jahren Tätigkeit oder weitere Mitglieder nach 25 Jahren Mitgliedschaft ernannt. Ein Jahr Aktiv-, Vorstands- oder Funktionärs-tätigkeit wird vom 1. bis 5. Tätigkeitsjahr als ein Jahr, ab dem 6. Jahr als 2 Jahre Mitgliedschaft angerechnet.
- 6 Als Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes bisherige Mitglieder, die sich um den EHC Kloten in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung ernannt werden.

Aufnahme

Art. 5

- 1 Die Mitgliedschaft kann nur von unbescholtenen Personen erworben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch Vorstandsbeschluss gestützt auf eine schriftliche Anmeldung.
- 2 Eine Aufnahme kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen verweigert werden.
- 3 Nachwuchsmitglieder unter 18 Jahren bedürfen ausserdem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4 Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind ebenfalls schriftlich dem Vorstand zu melden.

Austritt

Art. 6

- 1 Austrittserklärungen sind schriftlich unter Beobachtung einer Monatsfrist dem Vorstand einzureichen, wobei die statutarischen Verpflichtungen bis zum Austritt erfüllt werden müssen. Ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.

- 2 Austritte und Freigabe von Nachwuchs- oder Aktivmitgliedern, die einen Vereinswechsel bezwecken, richten sich zudem nach den einschlägigen Bestimmungen (inkl. Transferfristen) des SEHV.
- Ausschluss** **Art. 7**
- 1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) wenn die Aufnahme in den Verein unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgt ist,
 - b) wenn sich das Mitglied beharrlich weigert, die Statuten und Beschlüsse des Vereins oder Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen (Rekursmöglichkeit an nächster GV)
 - c) wenn es den Verein oder den Eishockeysport in irgend einer Weise schädigt, oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst,
 - d) wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Betreffenden mit Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossenen steht ein Rekurs offen.
- Rechte** **Art. 8**
- 1 Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten
 - c) an den Versammlungen sich über die Verhältnisse innerhalb des Vereins Aufschluss zu verschaffen.
- 2 Stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle handlungsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.
- Pflichten** **Art. 9**
- 1 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
- 2 Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet:
- a) den Anordnungen und Weisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten,
 - b) dem Vorstand Adressänderungen mitzuteilen,
 - c) Bezahlung der Jahresbeiträge.
- Art. 10**
- 1 Aktive und Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Eishockey-Club als Aktiv- oder Vorstandsmitglied angehören. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Vorstandes zu keinem Spiel mit einem anderen Eishockey-Club antreten.

		2 Aktive und Vorstandsmitglieder dürfen sich einem anderen Eishockey-Club als Trainer oder Betreuer nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung stellen.
	Art. 11	1 Mitglieder dürfen keine Ausrüstungsgegenstände und Vereinsmaterial an Drittpersonen ohne Bewilligung des Vorstandes abgeben. 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigene Einrichtungen nur gemäss den entsprechenden Reglementen zu benutzen.
Jahresbeiträge	Art. 12	1 Die Jahresbeiträge beschränken sich auf die durch die Generalversammlung festgelegten Beträge und sind jeweils innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. 2 Neueintretende sowie austretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei einem Austritt erfolgt keine Rückerstattung des für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Beitrages. 3 In den Aktiv- und Nachwuchsmitgliederbeiträgen ist die Lizenzgebühr nicht inbegriffen. 4 Der Vorstand ist ermächtigt, zusätzliche Leistungen von Aktiven und Junioren einzufordern (Skateathon, Papier-sammlung, Waldputzete usw.). Ist das Mitglied nicht in der Lage, die vom Vorstand bestimmten Leistungen zu erbringen, wird diese in Rechnung gestellt.
	Art. 13	1 Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder des Vorstandes und Funktionäre sind beitragsbefreit. 2 Funktionäre können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
Haftung	Art. 14	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; für Vereinsschulden ist die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.
Versicherung	Art. 15	Alle Aktiv- und Nachwuchsmitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt Haftpflichtansprüche der Spieler bei Unfall im Rahmen der Vereinstätigkeit ab.

III Organisation des Vereins

Organe	Art. 16	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand, c) die Revisionsstelle.
Geschäftsjahr	Art. 17	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.
Generalversammlung	Art. 18	1 Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
	Art. 19	1 Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden durch Publikation im Cluborgan oder Internet und im Stadtanzeiger Kloten zu erfolgen. Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht müssen 10 Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht vorliegen. 2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. 3 Über ausserordentliche Traktanden kann dann ein Beschluss gefasst werden, wenn diese mit der Einberufung gehörig angekündigt wurden.
	Art. 20	Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht, c) Kenntnissnahme der Kommissions- und Jahresberichte, d) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder, e) Décharge-Erteilung an den Vorstand, f) <u>Wahl des Präsidenten und des Vorstandes</u> , g) Wahl der Revisionsstelle, h) Revision der Statuten, i) Ernennungen und Ehrungen, k) Rekurse gegen Aufnahmen oder Austritte,

- Art. 21**
- 1 Stimmberechtigt sind alle handlungsfähigen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Ansonsten ist Stimmvertretung nicht gestattet.
 - 2 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen in der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - 3 Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Vorstand

- Art. 22**
- 1 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident sowie mindestens zwei, max. sieben Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder und der Präsident werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.
 - 2 Stellt sich ein Vorstandsmitglied nicht der Wiederwahl, so hat das entsprechende Mitglied dies spätestens vier Wochen vor Durchführung der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.
- Art. 23**
- 1 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen anderen Organen vorbehalten sind.
 - 2 Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte,
 - b) Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen,
 - c) Führung der Mitgliederkontrolle,
 - d) Erstellen der Jahresberichte,
 - e) Bestrafung der Mitglieder bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der Vereinsorgane durch Verweis, Busse und Ausschluss,
 - f) Einberufung der Generalversammlung.
 - 3 Der Vorstand ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz. Er kann die vom Vorstand erlassene Weisung für die Führung im EHC Kloten erlassen.

Ausschüsse	Art. 24	Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Vorstandsausschüsse zu bilden und diesen bestimmte Vorstandsaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Die Ausschüsse haben den Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit zu informieren.
Kommissionen	Art. 25	<p>1 Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen bilden. Kommissionen müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Davon muss mindestens ein Mitglied gleichzeitig Vorstandsmitglied sein und die Leitung der Kommission übernehmen.</p> <p>2 Diese Kommissionen haben ihre Aufgaben nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien und Pflichtenheften zu erfüllen.</p>
Funktionäre	Art. 26	Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen seiner Aufgaben Funktionäre ernennen und diesen unter seiner Verantwortung einzelne Aufgaben übertragen.
Geschäfts-Stelle	Art. 27	Der Vorstand führt im Rahmen des Budgets eine Geschäftsstelle. Diese ist dem Präsidenten unterstellt.
Revisionsstelle	Art. 28	Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Generalversammlung. Die Revisionsstelle hat jederzeit ein Einsichtsrecht in die Buchhaltung.
Bussen	Art. 29	Bussen werden durch den Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand regelt in einer entsprechenden Weisung die Grundsätze und legt die maximalen Bussenbeiträge fest.
Rekurse	Art. 30	<p>1 Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, die das Gesetz oder diese Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, an die nächste Generalversammlung rekurrieren.</p> <p>2 Rekurse sind schriftlich einschliesslich Begründung innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Präsidenten einzureichen; sie haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>3 Der Rekursentscheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen definitiv.</p>

IV Schlussbestimmungen

Statuten- änderungen	Art. 31	Statutenänderungen können der Generalversammlung vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Für deren Gültigkeit bedarf es in der Generalversammlung einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Auflösung	Art. 32	<p>1 Die Auflösung des Eishockey-Club Kloten oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur bei Dreiviertelmehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.</p> <p>2 Falls die Generalversammlung für die Auflösung nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung.</p> <p>3 Wenn sich der Verein infolge Vereinigung mit einem anderen Club auflöst, so bestimmt die Generalversammlung die näheren Modalitäten.</p>
Inkrafttreten	Art. 33	Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juni 2002 genehmigt und setzen alle vorherigen Statuten ausser Kraft.

EHC Kloten
Der Präsident

Der Vizepräsident

Florian Caprez

Felix Stephan